

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00114 vom 7. Mai 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-05-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00114

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00114 du 7 mai 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00114 del 7 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetzes

über

Ergänzungsleistungen

zur

Alters-

und

Hinterlassenen-

und

Invalidenversicherung

(ELG)

sind

die

Bestimmungen

des

Bundesgesetzes

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts

(ATSG)

auf

die

Leistungen

nach

dem

E. 1.1

Da

der

Streitwert

Fr.

30'000.--

nicht

übersteigt,

fällt

die

Beurteilung

der

Beschwerde

in

die

einzelrichterliche

Zuständigkeit

(§

11

Abs.

E. 1.2

Gemäss

Art.

E. 2

Abs.

1

ELG).

Diese

bestehen

aus

der

jährlichen
Ergänzungsleistung
(Art.
9-13
ELG)
und
der
Vergütung
von
Krankheits-
und
Behinderungskosten
(Art.
14-16
ELG;
Art.

E. 2.1

Der
Bund
und
die
Kantone
gewähren
Personen,
welche
die
Voraussetzungen
nach
den
Art.
4-6
ELG
erfüllen,
Ergänzungsleistungen

zur
Deckung
ihres
Existenzbedarfs
(Art.
E. 2.2
5
Gemäss
Ziff.
2.4.4.3
der
Weisungen
des
Kantonalen
Sozialamtes
zum
Vollzug
der
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV
vom
27.
März
2013
(Stand
1.
Januar
2025 ;
abrufbar
unter
www.zh.ch/de/soziales/ergaenzungsleistungen-ahv-iv.html)
bestimmt
sich

die
Frage,
ob
eine
einfache,
wirtschaftliche
und
zweckmässige
Behandlung
sowie
Ausführung
vorliegt,
nach
den
Behandlungsempfehlungen
der
Vereinigung
der
Kantonszahnärztinnen
und
Kantonszahnärzte
(VKZS)
im
Bereich
EL ,
deren
Beispielen
zur
Zahntechniker-Tarifanwendung
(abrufbar
unter
www.kantonszahnaerzte.ch/behandlungsempfehlungen/) ,
sowie
den

Vorgaben
des
Kantons zahnärztlichen
Dienstes
der
Gesundheitsdirektion.
Eine
einfache
und
zweckmässige
Sanierung
besteht
in
der
Entfernung
nicht
erhaltungswürdiger
Zähne
und
Wurzelreste,
in
der
Erhaltung
strategisch
wichtiger
Zähne
oder
im
Legen
von
Füllungen.
Kronen-
und
Brückenversorgungen

fallen
in
der
Regel
nicht
unter
den
Begriff
der
einfachen
Sanierung,
es
sei
denn,
die
Gebissfront
ist
betroffen
oder
es
besteht
keine
andere
Therapiemöglichkeit
(Carigiet/Koch,
a.a.O. ,
Rz .
750).
Gemäss
bundesgerichtlicher
Rechtsprechung
ist
ein
grundsätzliches

Abstellen
auf
die
Richtlinien
der
VKSZ
nicht
zu
beanstanden
und
es
steht
in
Einklang
mit
Bun desrecht,
wenn
sich
die
EL-Durchführungsstellen
an
diese
Behandlungs empfehlungen
als
Richtlinien
halten
(Urteil
des
Bundesgerichts
9C_576/2013
vom
15.
April
2014

E.

3.3.3). 3.

E. 2.2.1

Nach

Art.

14

Abs.

1

ELG

vergüten

die

Kantone

den

Bezügerinnen

und

Bezügern

einer

jährlichen

Ergänzungsleistung

unter

anderem

die

ausgewiesenen,

im

laufenden

Jahr

entstandenen

Kosten

für

zahnärztliche

Behandlung

(lit.

a).

Die

Kantone
bezeichnen
die
Kosten,
die
nach
Art.
14
Abs.
1
ELG
vergütet
werden.
Sie
können
die
Vergütung
auf
im
Rahmen
einer
wirtschaftlichen
und
zweck mäs sigen
Leistungserbringung
erforderliche
Ausgaben
beschränken
(Art.
14
Abs.
2
ELG).
Für

die
zusätzlich
zur
jährlichen
Ergänzungsleistung
vergüteten
Krankheits-
und
Behinderungskosten
können
die
Kantone
Höchstbeträge
festlegen.
Diese
dürfen
jedoch
bei
alleinstehenden,
zu
Hause
lebenden
Personen
den
Betrag
von
Fr.
25'000.--
pro
Jahr
nicht
unterschreiten
(Art.

Abs.

2

ELG).

E. 2.2.2

Im

Kanton

Zürich

ist

die

Vergütung

von

Krankheits-

und

Behinderungskosten

nach

Art.

14

ELG

gestützt

auf

§

9

Abs.

1

ZLG

in

Verbindung

mit

Art.

14

Abs.

2

Satz

2

ELG
auf
eine
wirtschaftliche
und
zweckmässige
Leistungserbringung
beschränkt.

Die

Ansätze

nach

Art.

14

Abs.

3-5

ELG

gelten

dabei

als

Höchstbe träge

(§

9

Abs.

2

ZLG).

Der

Regierungsrat

hat

die

Einzelheiten

zur

Vergütung

der

Krankheits-

und
Behinderungskosten

gestützt

auf

§

9

Abs.

E. 2.2.3

hiervor;

vgl.

auch

Urteil

des

Bundesgerichts

8C_609/2008

vom

18.

Februar

2009

E.

4.1 ;

vgl.

zudem

ABl

2013-09-20

zur

Änderung

von

§

8

ZLV

[in

der

seit

1.
Januar
2014
gültigen
Fassung],
wonach
Abs.
3
an
die
bundesgerichtliche
Rechtsprechung
gemäss
BGE
131
V
263
angepasst
wurde .).
Es
lag
in
der
Verantwortung
der
Beschwerdeführerin
den
behandelnden
Zahnarzt
vor
der
Behandlung
darüber
zu

informieren,
dass
die
Kosten
für
die
zahnärztliche
Behandlung
bei
ihr
über
die
Ergänzungsleistungen
abgerechnet
würden
und
daher
ein
entsprechendes
Vorgehen
nach
den
VKZS
Empfehlungen
zu
berück sichtigen
sei.
Im
(der
Beschwerdeführerin
bekanntem)
Merkblatt
für
Vergütung

von
Zahnbehandlungskosten
(Urk.
8/251.2)
wird
denn
auch
empfohlen,
bei
Un sicherheit,
ob
die
Behandlung
die
Kriterien
Einfachheit,
Wirtschaftlichkeit
und
Zweckmässigkeit
erfülle,
auch
für
günstigere
Behandlungen
vorgängig
ein
Kostenvoranschlag
einzureichen .
Der
Betrag
von
Fr.
25'000.--
sodann

betrifft
gemäss
Art.
14
Abs.
3
lit.
a
Ziff.
1
ELG
den
bundesrechtlich
vorgesehenen
jährliche n
Mindestbetrag
des
von
den
Kantonen
festzulegenden
Höchstbetrages
zur
Vergütung
von
Krankheits-
und
Behinderungskosten
(unter
anderem)
einer
zu
Hause
lebenden,

alleinstehenden
Person
pro
Jahr .
Der
Kanton
Zürich
hat
in
§
9
Abs.
2
ZLG,
wonach
die
Ansätze
nach
Art.
14
Abs.
3–5
ELG
als
Höchstbeträge
gelten,
von
dieser
Regelungskompetenz
gebraucht
gemacht .
Damit
können
und

dürfen
bei
einer
zu
Hause
leben den,
alleinstehenden
Person
Krankheits-
und
Behinderungskosten
von
insgesamt
maximal
Fr.
25'000.--
pro
Jahr
vergütet
werden
(§
9
Abs.
2
ZLG
i.V.m.
Art.
14
Abs.
3
lit.
a
Ziff.
1

ELG).

§

9

Abs.

2

ZLG

und

Art.

14

Abs.

3

lit.

a

Ziff.

1

ELG

begründen

dabei

keinen

direkten

Leistungsanspruch

einer

versicherten

Person

auf

Vergütung

von

Krankheits-

und

Behinderungskosten

in

oder

bis

zu

dieser
Höhe.
Es
handelt
sich
beim
Betrag
von
Fr.
25'000.--
lediglich
um
eine
allgemeine
Ober grenze.
5.3
Bei
gegebener
Sach-
und
Rechtslage
hat
die
Beschwerdegegnerin
die
Vergütung
der
Kosten
für
die
zahnärztliche
Behandlung
vom
3.

Juni
2024
durch
med.
dent.
E.____
gemäss
der
Rechnung
vom
4.
Juni
2024
(Urk.
8/226)
-
mit
Ausnahme
der
Kosten
für
die
Dentalhygiene
von
Fr.
188.40
(vgl.
dazu
E.
6
hernach)
-
daher
zu

Recht
abgelehnt.
Die
Beschwerde
ist
daher
in
Bezug
auf
die
Kosten
von
Fr.
2'714.90
(Fr.
2'903.30
-
Fr.
188.40)
abzuweisen.
6.
In
der
Zahnarztrechnung
von
med.
dent.
E.____
(D.____
GmbH)
vom
4.
Juni
2024

zur
Behandlung
vom
3.
Juni
2024
sind
Kosten
für
eine
60-minütige
Dentalhygiene-Behandlung
(«12
DH-Behandlung
pro
5
Min.
Fr.
15.70») in
Höhe
von
Fr.
188.40
(12
x
Fr.
15.70)
enthalten
(Urk.
8/226
S.
1).
Die

Dentalhygiene
wurde
korrekt
mit
dem
UV/MV/IV -Tarif
4.1110
von
15.70
pro
fünf
Minuten
abgerechnet
(vgl.
Zahnarzt-Tarif
UV/MV/IV ;
abrufbar
unter
www.sso.ch/de/recht-und-tarif
->
Tarifbrowser
SSO).
Die
Beschwerdegegnerin
hat
sich
nicht
dazu
geäußert
(Urk.
2,
Urk.
7 ,
Urk.

8/V82),
weshalb
sie
die
Vergütung
auch
dieser
Kosten
abgelehnt
hat,
obschon
sie
der
Beschwerdeführerin
gemäss
der
Telefonnotiz
vom
16.
Oktober
2024
geraten
hat,
regelmässig
zur
Dentalhygiene
zu
gehen,
und
ihr
zugesagt
hat,
die
Kosten

für
drei
DH-Behandlungen
pro
Jahr
zu
vergüten
(Urk.
8/267a).
Es
ist
denn
auch
kein
Grund
ersichtlich,
weshalb
diese
Kosten
nicht
von
der
Beschwerdegegnerin
zu
vergüten
wären,
zumal
sich
auch
die
Vertrauensärztin
nicht
dazu
geäußert

hat
respektive
die
diesbezügliche
Vergütung
nicht
in
Abrede
gestellt
hat
(Urk.
8/244,
Urk.
8/252,
Urk.
8/266) .
Es
ist
somit
festzustellen,
dass
die
Beschwerdeführerin
Anspruch
auf
Vergütung
der
Kosten
für
die
D entalhygiene-Behandlung
vom
3.
Juni

2024

in

Höhe

von

Fr.

188.40

hat

(Rechnung

der

D.____

GmbH

vom

4.

Juni

2024 ,

Urk.

8/226

S.

1).

Diesbezüglich

ist

die

Beschwerde

gutzuheissen. 7.

Der

angefochtene

Einspracheentscheid

vom

8.

Oktober

2024

ist

somit

in

teilwei ser
Gutheissung
der
Beschwerde
dahingehend
abzuändern,
als
festzustellen
ist,
dass
die
Beschwerdeführerin
Anspruch
auf
Vergütung
der
Kosten
für
die
Dental hygiene-Behandlung
vom
3.
Juni
2024
(Rechnung
der
D.____
GmbH
vom
4.
Juni
2024)
in
Höhe

von
Fr.
188.40
hat .
Im
Übrigen
ist
die
Beschwerde
abzuweisen
(vgl.
oben
E.
4.3
[Michiganschiene]
und
E.
5.3
[Füllungen
Fr.
2'714.90,
Rechnung
vom
4.
Juni
2024]) ,
soweit
darauf
einzutreten
ist
(oben
E.
3.4-3.5) .
Zur

Durchführung
des
Einspracheverfahrens
betreffend
die
Einsprache
vom
5.
November
2024
(Urk.
1)
gegen
die
Verfügung
vom
9.
Oktober
2024
(Urk.
8/V85)
ist
die
Sache
an
die
Beschwerdegegnerin
zu
überweisen
(vgl.
E.
E. 2.2.4
Nach
§

5

ZLV

wird

bei

der

Vergütung

von

Krankheits-,

Behinderungs-

und

Hilfs mittelkosten

auf

das

Datum

der

Behandlung

oder

des

Kaufs

abgestellt

(Abs.

1

Satz

1).

Die

Durchführungsorgane

sind

ermächtigt,

auf

das

Datum

der

Rechnung stellung

abzustellen

(Abs.

2

Satz

1).

E. 3

ZLV

zum

Verhältnis

zu

Leistungen

anderer

Versicherungen).

E. 3.1

Die

Beschwerdegegnerin

führt

zur

Begründung

des

angefochtenen

Entscheides

aus,

der

Kostenvoranschlag

über

Fr.

1'042.65

beinhalte

eine

Michiganschiene.

Die

Ablehnung

(der

Kostenübernahme)

sei
in
der
Verfügung
vom
2

E. 3.2

Die
Beschwerde führerin
wendet
dagegen
ein,
sie
habe
im
Juni
2024
drei
Zahnbe handlungen
gehabt ,
für
welche
die
Beschwerdegegnerin
die
Kosten
noch
nicht
erstatten
habe,
obschon
ihr
jährlich
Fr.

25'000.--

zustehen

würden.

Die

Behandlungen

hätten

Füllungen

mit

Kosten

von

Fr.

3'092.30

und

Fr.

355.70

sowie

eine

Zahnreinigung

mit

Kosten

von

Fr.

188.40

beinhaltet.

Ausserdem

sei

ein

Kosten voranschlag

für

eine

Zahnschiene

über

Fr.

652.30

erstellt
worden.
Sie
sei
über
70
Jahre
alt
und
ihre
Zähne
seien
sehr
empfindlich
geworden.
Das
Zahnfleisch
bilde
sich
zurück
und
ihre
Zähne
würden
erodieren,
obschon
sie
sie
gut
pflege.
Leider
habe
sie
eine

genetisch

schwache

Zahnschmelze.

Die

Beschwerdegegnerin

begreife

zudem

nicht,

dass

jeder

Zahn

drei

Flächen

haben,

die

gefüllt

werden

können.

Die

Beschwerdegegnerin

haben

ihr

zudem

erklärt,

dass

ihr

zwei

Zahnreinigungen

pro

Jahr

zuständen;

es

sein

ihr

jedoch
noch
keine
Zahnreinigungen
bezahlt
worden.
Sie
habe
bei
med.
pract.
E.____
eine
Zahnreinigung
durchführen
lassen,
die
diesbezüglichen
Kosten
von
Fr.
188.40
sein
in
dessen
Rechnung
(vom
4.
Juni
2024,
Urk.
8/226)
enthalten ,
aber

die
Beschwerde gegnerin
habe
dies
nicht
sehen
wollen
und
es
nicht
bezahlt.
Ihr
Zahnarzt
sei
des
Weiteren
der
Meinung,
dass
sie
unbedingt
eine
Zahnschiene
benötige,
da
sich
ihre
Zähne
anderenfalls
durch
Knirschen
noch
mehr
abnutzen

würden.
Also
habe
sie
eine
erneute
Zahnbehandlung
benötigt.
Weil
sie
sicher
gewesen
sei,
dass
Zahnbehandlungen
unter
Fr.
3'000.--
von
der
Beschwerdegegnerin
übernommen
würden,
habe
sie
keine n
Kostenvoranschlag
verlangt.
Ihre
zuständige
Betreuerin
habe
ihr
bestätigt,

dass
sie
keine
solchen
benötige.
Doch
nun
habe
die
Beschwerdegegnerin
die
Vergütung
verhindert
und
werfe
ihr
vor,
dass
sie
keinen
Kostenvoranschlag
vorgelegt
habe.
Es
sei
fraglich,
weshalb
ihre
Betreuerin
keine n
Kostenvoranschlag
verlangt
habe.
Ihre

Zähne
hätten
repariert
werden
müssen
und
sie
sei
als
Patientin
mit
der
Gewissheit
zum
Zahnarzt
gegangen,
dass
die
Kosten
übernommen
würden.
In
diesem
Jahr
(2024)
seien
bisher
ausserdem
Leistungsabrechnungen
in
Höhe
von
Fr.
779.40

nicht
erstattet
worden
und
die
Beschwerdegegnerin
habe
behauptet,
dass
ihr
im
Jahr
2023
versehentlich
mehr
Leistungsabrechnungen
bezahlt
worden
seien.
Zur
Stellungnahme
der
Vertrauensärztin
Dr.
F.____
sei
zu
bemerken,
dass
diese
alles
aufgrund
von
Annahmen

und
Wahrscheinlichkeiten
entschieden
habe.
Sie,
die
Beschwerde führerin,
sei
Patientin
und
kein
Zahnarzt
und
wisse
nicht,
wie
ein
Zahnarzt
Zähne
behandeln
solle.
Wenn
aber
ihre
Betreuerin
keinen
Kostenvoranschlag
verlange,
woher
solle
sie
dann
wissen,
ob

die
Zahnbehandlung
einfach
und
wirtschaftlich
sei?
Was
soll
sie
tun,
wenn
sie
Probleme
mit
den
Zähnen
oder
ihrem
Zahnfleisch
habe?
Der
Zahnarzt
habe
rechtliche
Schritte
wegen
seiner
Honorarrechnung
gegen
sie
eingeleitet
und
um
dies

zu
verhindern
und
die
Kosten
in
Raten
abzubezahlen,
habe
sei
Geld
leihen
müssen.
Aufgrund
ihrer
Schulden
von
Fr.
3'000.--
seien
ihre
Depressionen
wieder
aufgeflammt.
Sie
sei
jetzt
psychisch
krank,
weil
sie
nicht
wisse,
wie

sie
ihre
Schulden
zurückzahlen
solle
(Urk.
1).

E. 3.3

In
ihrer
Eingabe
vom
1 2.
Februar
2025
bringt
die
Beschwerdeführerin
zusätzlich
vor,
sie
habe
der
Beschwerdegegnerin
einen
(weiteren)
Kostenvoranschlag
für
eine
Zahnbehandlung
mit
Zahnreparaturen,
-reinigung
und

-schiene
vorgelegt.
Denn
sie
benötige
im
Jahr
2025
diverse
Zahnbehandlungen.
Insbesondere
die
Zahnschiene
könne
sie
nicht
bezahlen,
da
sie
noch
Fr.
3'000.--
Schulden
aus
dem
Jahr
2024
habe.
Die
Beschwerdegegnerin
habe
diverse
Unterlagen
wie

Postkon to auszüge,
Steuererklärungen
und
eine
zweite
Bestätigung
vom
Zahnarzt
verlangt,
was
sie
vorgelegt
habe.
Die
Beschwerdegegnerin
habe
daraufhin
erklärt,
dass
sie
nur
die
Kosten
für
die
Zahnreinigung
erstatten
wolle,
dass
sie
dazu
aber
auf
die

endgültige
Entscheidung
des
Gerichts
warte.
Obschon
sie
jährlich
min destens
Fr.
3'000.--
an
Zahnbehandlungen
zugute
habe,
habe
sie
keinen
Rappen
erhalten,
auch
nicht
für
die
Zahnreinigungen ,
die
sie
bisher
habe
machen
lassen
(Urk.
10).
In

der
Stellungnahme
vom
25.
Februar
2025
erklärt
die
Beschwerdegegnerin
dazu,
die
Beschwerdeführerin
habe
am
23.
Januar
2025
den
Kostenvoranschlag
von
«Zahnärzte
B.____ »
vom
21.
Januar
2025
über
Fr.
1'004.60
betreffend
eine
Michiganschiene,
eine
Kompositfüllung

am

Zahn

E. 3.5.1

Die

Vergütung

der

Kosten

für

die

zahnärztliche

Behandlung

mittels

Komposit fül lung

Zahn

27

durch

med.

dent.

E.____

vom

18.

Juni

2024

über

Fr.

355.70

gemäss

der

Rech nung

der

D.____

GmbH

gleichen

Datums

(Urk.
8/249)
wies
die
Beschwerde gegnerin
mit
Verfügung
vom
9.
Oktober
2024
ab
(Urk.
8/V85).
Die
Beschwerde führerin
hat
in
der
Beilage
zu
ihrer
Beschwerde
(Urk.
1)
diese
Verfü gung
eingereicht
(Urk.
3/4).
Ein
Einspracheentscheid
in
dieser

Sache
liegt
indes
nicht
vor
(Urk.
4).
Hierzu
sind
die
folgenden
formell-rechtlichen
Verfahrensbestimmungen
zu
beachten.

E. 3.5.2

Über
Leistungen,
Forderungen
und
Anordnungen,
die
erheblich
sind
oder
mit
denen
die
betroffene
Person
nicht
einverstanden
ist,
hat

der
Versicherungsträger
schriftlich
Verfügungen
zu
erlassen
(Art.
49
Abs.
1
ATSG).
Gegen
Verfügungen
kann
innerhalb
von
30
Tagen
bei
der
verfügenden
Stelle
Einsprache
erhoben
werden;
davon
ausgenommen
sind
prozess-
und
verfahrensleitende
Verfügungen
(Art.
52

Abs.

1

ATSG).

Der

zuständige

Sozialversicherungsträger

hat

nach

Ein gang

einer

formell

gültigen

Einsprache

innert

angemessener

Frist

einen

Einspracheentscheid

zu

erlassen.

Der

Einspracheentscheid

ist

zu

begründen

und

ist

mit

einer

Rechtsmittelbelehrung

zu

versehen

(Art.

52

Abs.

2

ATSG).

Einspracheentscheide

sowie

die

einer

Einsprache

nicht

zugänglichen

prozess-

und

verfahrensleitenden

Verfügungen

können

beim

kantonalen

Versicherungsgericht

mit

Beschwerde

angefochten

werden

(Art.

52

Abs.

1

und

Art.

56

Abs.

1

ATSG).

Beschwerde

kann

auch
erhoben
werden,
wenn
der
Versicherungsträger
entgegen
dem
Begehren
der
betroffenen
Partei
keine
Verfügung
oder
keinen
Einsprache entscheid
erlässt
(Art.
56
Abs.
2
ATSG).
Die
Rechtspflege
im
Bereich
der
Zusatzleistungen
beruht
nach
der
gesetzlichen
Konzeption

auf
dem
System
der
nachträglichen
Verwaltungsrechtspflege,
bei
welchem
dem
verwaltungsgerichtlichen
Beschwerdeverfahren
stets
ein
Verfügungs-
und
Einspracheverfahren
(vgl.
Art.
49,
Art.
52
Abs.
1
und
Art.
56
Abs.
1
ATSG)
vorauszugehen
hat.
In
diesem
System

der
nachträglichen
Verwaltungsrechts pflege
bildet
eine
vorausgehende
Verfügung
oder
ein
Einsprache entscheid
un abdingbare
Sachurteilsvoraussetzung
(Anfechtungsgegenstand)
des
nachfolgen den
Verwaltungs-
oder
Verwaltungsgerichtsverfahrens,
ohne
die
auf
ein
Rechtsmittel
nicht
eingetreten
werden
kann
(Gygi,
Bundesverwaltungs rechts pflege,
2.
Auflage,
S.
127).

E. 3.5.3

hiervor) . Die Einzelrichterin erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Stadt Zürich , Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV, vom 8. Oktober 2024 dahingehend abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf

Vergütung
der
Kosten
für
die
Dentalhygiene-Behandlung
vom
3.
Juni
2024
(Rechnung
der
D.____
GmbH
vom
4.
Juni
2024)
in
Höhe
von
Fr.
188.40
hat .
Im
Übrigen
wird
die
Beschwerde
abgewiesen,
soweit
darauf
eingetreten
wird. 2.

Die
Sache
wird
zur
Durchführung
des
Einspracheverfahrens
betreffend
die
Einsprache
vom
5.
November
2024
gegen
die
Verfügung
vom
9.
Oktober
2024
an
die
Beschwerde gegnerin
überwiesen. 3 .
Das
Verfahren
ist
kostenlos. 4 .
Zustellung
gegen
Empfangsschein
an: - X.____ - Stadt Zürich ,
Amt

für
Zusatzleistungen
zur
AHV/IV - Bundesamt
für
Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion
Kanton
Zürich 5 .
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
E. 8
August
2024
damit
begründet
worden,
dass
bereits
im
Jahr
2022
die
Kosten
für
eine
Michig an schiene
übernommen
worden
sein.
Die
Abklärung

bei
der
Vertrauenszahnärztin
vom
4.
Oktober
2024
habe
ergeben,
dass
eine
Michiganschiene,
welche
nach
einer
Füllung
nicht
mehr
passe,
ganz
einfach
angepasst
werden
könne.
Da
die
Beschwerdeführerin
die
bereits
vorhandene
Michiganschiene
somit
anpassen
lassen

könne,
könne
keine
neue
Michiganschiene
finanziert
werden
und
die
Ablehnung
des
Kostenvoranschlages
sei
somit
zu
Recht
erfolgt.
Die
Ablehnung
der
Vergütung
der
Kosten
gemäss
der
Honorarrechnung
über
Fr.
2'903.70
sei
in
der
Verfügung
vom

28.

August

2024

damit

begründet

worden,

dass

die

gesetzli chen

Kriterien

der

Einfachheit,

Wirtschaftlichkeit

und

Zweckmässigkeit

nicht

erfüllt

sein.

An

dieser

Begründung

werde

festgehalten.

Sie

habe

im

Jahr

2022

die

Kosten

für

zehn

Füllungen

übernommen;

nur
eineinhalb
Jahre
später
seien
nun
erneut
zehn
Füllungen
eingesetzt
worden.
Da
der
behandelnde
Zahnarzt
vor
Behandlungsbeginn
keine
Röntgenbilder
angefertigt
habe,
was
gemäss
der
Vertrauenszahnärztin
bei
so
vielen
neuen
Füllungen
notwendig
gewesen
wäre,
könne

der
Gebisszustand
vor
Behandlungsbeginn
nachträglich
nicht
mehr
festgestellt
werden.
Damit
könne
auch
nicht
mehr
festgestellt
werden,
ob
und
in
welchem
Umfang
eine
Behandlung
notwendig
gewesen
sei
und
ob
die
durchgeführte
Behandlung
die
gesetzlichen
Kriterien

erfüllt
habe.
Ausserdem
sei
gemäss
den
Behandlungsempfehlungen
der
VKZS
eine
gute
Compliance
(aus reichende
Mund hygiene
und
gute
Mitarbeit)
des
Patienten
notwendig,
was
ein
Zahnarzt
mit
einem
sogenannten
Hygieneattest
bestätige.
Med.
dent.
E.____
habe
in
dem

am

2.

Juli

2024

ausgefüllten

«Zahnformular

Sozialmedizin»

(Urk.

8/245)

das

Hygieneattest

(Ziff.

D5)

nicht

ausgestellt.

Daher

hätte

dieser

keine

definitiven

Füllungen,

sondern

-

wenn

überhaupt

-

nur

langzeitprovisorische

Füllungen

im

Rahmen

einer

abwartenden

Planung

einsetzen
dürfen.
Der
behandelnde
Zahnarzt
habe
die
Mundhygiene
der
Beschwerdeführerin
zudem
als
mässig
qualifiziert.
Wenn
wegen
mangelnder
Mundhygiene
aber
starker
Kariesbefall
entstehe,
stelle
dies
eine
Verletzung
der
Schadenminderungspflicht
dar.
Sollten
bei
der
Beschwerde führerin
wegen

unzureichender
Mundhygiene
Kariesschäden
entstanden
sein,
so
müsste
sie
auch
aus
diesem
Grund
die
Behandlungskosten
selber
tragen.
Die
Ablehnung
der
Vergütung
der
Honorarrechnung
vom
4.
Juni
2024
sei
daher
zu
Recht
erfolgt
(Urk.
2).

E. 13

und

eine

Dental hygiene -(DH-) behandlung

(Urk.

14/277)

eingereicht.

Mit

Schreiben

vom

31.

Januar

2025

(Urk.

14/278)

habe

sie

der

Beschwerdeführerin

mitgeteilt,

dass

sie

den

rechtskräftigen

Abschluss

des

zurzeit

bereits

hängigen

Verfahrens

abwarte.

Ausserdem

habe

die

Direktion
des
Amtes
für
Zusatzleistungen
auf
das
Schreiben
der
Beschwerdeführerin

an
die
Direktion
vom

11.
Februar
2005

(Urk.
14/279)

mit
Schreiben
vom

E. 17
Februar
2025

(Urk.
14/280)

geantwortet
(Urk.

13

S.

1).

3. 4 3. 4 .1

I m

verwaltungsgerichtlichen

Beschwerdeverfahren

sind

grundsätzlich

nur

Rechtsverhältnisse

zu

überprüfen

beziehungsweise

zu

beurteilen,

zu

denen

die

zuständige

Verwaltungsbehörde

vorgängig

verbindlich

–

in

Form

einer

Verfügung

beziehungsweise

eines

Einspracheentscheids

–

Stellung

genommen

hat.

Insoweit

bestimmt

die

Verfügung

beziehungsweise
der
Einspracheentscheid
den
beschwerdeweise
weiterziehbaren
Anfechtungsgegenstand.
Umgekehrt
fehlt
es
an
einem
Anfechtungsgegenstand
und
somit
an
einer
Sachurteilsvoraussetzung,
wenn
und
insoweit
keine
Verfügung
beziehungsweise
kein
Einspracheentscheid
ergangen
ist
(BGE
144
I
11
E.
4.3,

131

V

164

E.

2.1,

125

V

413

E.

1a).

Bei

fehlender

Sachurteilsvoraussetzung

ist

im

Verwaltungsrecht

auf

ein

Begehren

nicht

einzutreten.

3.4.2

Hier

bestimmt

sich

der

Anfechtungsgegenstand

durch

den

angefochtenen

Ein sprachentscheid

vom

8.

Oktober

2024
(Urk.
2),
mit
welchem
die
Einsprache
gegen
die
Verfügung
vom
28.
August
2024
(Urk.
8/V 82)
betreffend
die
Kosten vergütung
der
Zahnarztrechnung
der
D.____
GmbH
(respektive
von
med.
dent.
E.____)
vom
4.
Juni
2024
in

Höhe
von
Fr.
2'903.30
(inklusive
«DH-Behandlung»
von
Fr.
188.40;
Urk.
8/ 226)
und
die
Kostenübernahme
für
die
zahnärztliche
Behandlung
gemäss
dem
Kostenvoranschlag
der
D.____
GmbH
respektive
von
med.
dent.
E.____
vom
4.
Juni
2024
in

Höhe
von
Fr.
1'042.65
für
eine
Michigan schiene
(Urk.
8/ 227)
beurteilt
wurde n .
Massgeblicher
Anfechtungsgegenstand
bil de n
damit
allein
diese
zahnärztlichen
Behandlungen
und
Kosten .
Allein
der
Anspruch
auf
Vergütung
dieser
Kosten
ist
im
vorliegenden
gerichtlichen
Verfah ren
zu

prüfen.
Soweit
die
Beschwerdeführer in
darüber
hinaus
einen
Anspruch
geltend
macht
und
Anträge
auf
Kostenvergütung
zahnärztlicher
Behandlungen
stellt ,
fehlt
es
an
einem
beschwerdeweise
(Art.
56
Abs.
1
ATSG)
weiterziehbaren
Anfechtungs ge genstand
und
ist
auf
die
Beschwerde

insofern
daher
nicht
einzutreten.
Dies
betrifft
namentlich
die
gerügte
ausstehende
Vergütung
von
nicht
näher
bezeichnen
Leistungsrechnungen
im
Betrag
von
insgesamt
Fr.
779.40
(Urk.
1
S.
1)
und
die
beanstandete
ausstehende
Kostenzusprache
für
zahnärztliche
Leistungen

im
Jahr
2025 ,
insbesondere
gemäss
der
Kostenschätzung
von
«Zahnärzte
B.____ »

vom

E. 21

Januar

2025

im

Betrag

von

Fr.

1'004.60

(inklusive

Dentalhygiene

von

Fr.

157.--;

Urk.

14/277).

E. 24

Oktober

2022,

Urk.

8/203;

Verfügung

vom

17.

November
2022,
Urk.
8/V70).
Angesichts
der
offensichtlich
hohen
Kariesaktivität
und
des
fehlenden
Attestes
des
behandelnden
Zahnarztes
zu
einer
guten
sowie
erfolgreichen
Mitarbeit
der
Beschwerdeführerin
während
der
letzten
18
Monate
hätte
unter
Berücksichtigung
der
zitierten

VKZS

Empfehlungen

keine

definitive

Sanierung

mittels

Komposit füllungen

erfolgen

dürfen.

Wie

die

Beschwerdegegnerin

im

angefochtenen

Entscheid

(Urk.

2

S.

2)

zutreffend

ausführte,

wäre ,

wenn

überhaupt,

ein

abwar tendes

Vorgehen ,

und

zwar

entsprechend

der

Planungsvorgabe

der

primäre n

Versorgung

(vgl.

VKZS

Empfehlung

D

mit

Verweis

auf

Empfehlung

A

[1.

Schmerzbehandlung

meist

mittels

Extraktion,

2.

langfristig

provisorische

Füllungen,

3.

begleitende

Reduzierung

der

Kariesaktivität ,

Hygieneintensiv pro gramm]) ,

indiziert

gewesen

und

med.

dent.

E.____

hätte

jedenfalls

keine

definitiven

Füllungen

einsetzen

dürfen.

Dass

aus

einem

bestimmten

Grund

die

Notwendigkeit

für

definitive

Füllungen

bestand

habe,

wurde

weder

von

der

Beschwerdeführerin,

noch

von

med.

dent.

E.____

dargelegt

und

hätte

gegebenen falls

vorgängig

zur

Behandlung

im

Rahmen
der
zahnweisen
Planung
zahnärztlich
besonders
begründet
werden
müssen.

5.2.3

Die
Umstände ,
dass
das
besagte
Attest
nicht
vorgelegt
werden
konnte
und
dass
vor
der
zahnärztlichen
Behandlung
vom
3.
Juni
2024
trotz
der
entsprechenden
VKZS

Empfehlung
keine
Röntgenbilder
und
auch
kein
Kostenvoranschlag
erstellt
worden
waren,
wodurch
gemäss
Dr.
F.____
der
Kariesbefall
und
die
Notwendigkeit
der
neuen
Füllungen
nicht
beurteilt
werden
konnte
(Urk.
8/244
S.
1),
hat
die
Beschwerdeführerin
zu

vertreten .

Denn

sie

trägt

als

Leistungsansprecherin

die

Beweislast

respektive

-

im

Rahmen

des

hier

geltenden

Untersuchungssatzes

(BGE

138

V

218

E.

6

mit

Hinweisen)

-

die

Folgen

der

Beweislosigkeit

für

die

rechtsbegründenden

Tatsachen

(vgl.

Urteil
des
Bundes gerichts
8C_794/2016
vom
2 8.
April
2017
E.
4.3.1)
und
hier
mithin
für
den
fehlenden
Nachweis
der
Notwendigkeit
der
zahnärztlichen
Behandlung
mittels
(definitiver)
Füllungen
vom
3.
Juni
202 4.
Dasselbe
gilt
im
Übrigen
auch

hinsichtlich
des
im
Bereich
der
Zusatzleistungen
grundsätzlich
anwendbaren
Grundsatzes
der
Austauschbefugnis .
Danach
hat
die
leistungsberechtigte
Person
dort,
wo
eine
Behandlung
zwar
zweckmässig,
aber
nicht
einfach
und
wirtschaftlich
ist,
immerhin
Anspruch
auf
die
Vergütung
derjenigen

Kosten,
die
bei
der
Wahl
einer
einfachen
und
wirtschaftlichen
Behandlungsmethode
angefallen
wären .
Die
Austauschbefugnis
darf
recht sprechungsgemäss
aber
nicht
dazu
führen,
dass
Pflichtleistungen
durch
Nichtpflichtleistungen
ersetzt
werden
(Urteil
des
Bundesgerichts
P
59/05
vom
E. 29
März

2006;
SVR
2011
EL
Nr.
1
S.
1,
9C_36/2010
E.
4-8
mit
Hinweisen;
Carigiet/Koch,
a.a.O. ,
S.
2 95
f.).
Da
hier
die
Frage
nach
der
Notwendigkeit
und
Art
einer
alternativen
Behandlung
indes
nicht
abschliessend
beurteilt

respektive
bejaht
werden
kann,
wie
sich
aus
der
nachvollziehbaren
vertrauensärztlichen
Stellungnahme
vom
20.
August
2024
(Urk.
8/244)
ergibt ,
fällt
eine
(Teil-)Vergütung
derjenigen
Kosten ,
die
bei
der
Wahl
einer
einfachen
und
wirtschaftlichen
Behandlungsmethode
im
Rahmen

der
Primärversorgung
(allfällige
Schmerzbehandlungen,
Extraktionen,
provisorische
Füllungen)
möglicherweise
angefallen
wären ,
nicht
in
Betracht.

5.2.4

Was
die
Beschwerdeführerin
vorbringt
(Urk.
1) ,
führt
zu
keiner
anderen
Betrachtungsweise.
Namentlich
besteht
entgegen
ihrer
Ansicht
kein
Anspruch
auf
Vergütung

von
Zahnbehandlungen
bis
zu
einem
bestimmten
Betrag,
weder
für
zahn ärztliche
Behandlungen
bis
Fr.
3'000.--,
noch
bis
zum
Betrag
von
insgesamt
Fr.
25'000.--
jährlich.
Entscheidend
für
die
Kostenvergütung
mit
Ergänzungs leis tungen
sind
auch
bei
zahnärztlichen
Behandlungen

mit
Kosten
unter
Fr.
3'000.--
stets
die
Voraussetzungen
der
Einfachheit,
Wirtschaftlichkeit
und
Zweckmässigkeit
(vgl.
BGE
131
V
263
E.
5.2.3;
vgl.
auch
Carigiet/Koch,
a.a.O.,
S.
292
ff.
Rz.
754-759).
Sind
diese
Voraussetzungen
nicht
erfüllt,

sind
die
Kosten
nicht
mit
Ergänzungsleistungen
zu
decken,
auch
wenn
die
betreffende
zahn ärztliche
Behandlung
unter
Fr.
3'000.--
kostet
und
damit
gemäss
§
8
Abs.
3
ZLV
vor
der
Behandlung
kein
Kostenvoranschlag
einzureichen
war.
Die

Beschwerdegegnerin
war
bezüglich
der
hier
betreffenden
zahnärztlichen
Behandlung
bei
med.
dent.
E.____
nicht
verpflichtet,
die
Beschwerdeführerin
zur
vorgängigen
Einreichung
eines
Kostenvoranschlages
aufzufordern;
die
Beschwerdegegnerin
hat
von
der
Behandlung
denn
auch
erst
erfahren,
nachdem
die

Behandlung
am
3.
Juni
2024
schon
stattgefunden
hatte
und
ihr
die
Rechnung
vom
4.
Juni
2024
von
unter
Fr.
3'000.--
(Urk.
8/226)
dazu
vorgelegt
wurde.
Der
Umstand,
dass
§
8
Abs.
3
ZLV
die

Einreichung
eines
Kostenvoranschlages
erst
bei
voraussichtlichen
Kosten
einer
Zahnbehandlung
(inklusive
Laborkosten)
von
über
Fr.
3'000.--
vorsieht,
bedeutet
nicht,
dass
bei
Kosten
unter
Fr.
3'000.--
diese
Voraussetzungen
der
Einfachheit,
Wirtschaftlichkeit
und
Zweckmässigkeit
nicht
zu
prüfen

wären
und
erfüllt
sein
müssen.
§
8
Abs.
3
ZLV
bezweckt
vielmehr
den
Schutz
der
Versicherten,
indem
zumindest
bei
kostspieligen
Behandlungen
mit
Kosten
von
über
Fr.
3'000.--
die
Leistungspflicht
vorab
geklärt
werden
kann.
Dagegen

entfällt
ein
derartiger
Schutz
im
hier
betreffenden
Fall
(vgl.
E.
E. 30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

15.

Juli

bis

und

mit

dem

15.

August

sowie

vom

18.

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die EinzelrichterinDie Gerichtsschreiberin Maurer ReiterHartmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.